

TURN-UND SPORTVEREIN 1887 e.V.

ESSEN-KATERNBERG

Turnen - Gymnastik - Volleyball - Handball - Schwimmen



Satzung

Name, Sitz und Zweck

§1

Der Turn- und Sportverein 1887 hat seinen Sitz in Essen-Katernberg. Er bezweckt die Pflege und Förderung des Turnens in seiner den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit, vor allem innerhalb der Jugend.

Über den für ihn zuständigen Turngau und Landesturnverband gehört er dem Deutschen Turner-Bund e. V. an.

Der Turn- und Sportverein 1887 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

§ 2

Jeder, der diese Satzung anerkennt und an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Der Antragsteller kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung den Ältestenrat anrufen, der nach Anhörung beider Parteien endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens 14 Tage vorher beim Vereinsvorstand eingegangen sein.

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereins, kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Mitteilung des Ausschlusses eine Berufung an den Ältestenrat möglich. Dieser entscheidet endgültig.

Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

Beiträge

§ 3

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.

Verwaltung

§ 4

Der Verein verwaltet sich durch

- a) die Hauptversammlung
- b) den Vorstand
- c) den Ältestenrat.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Hauptversammlung

§ 5

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ordentliche Hauptversammlung: Einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres, findet eine – ordentliche – Hauptversammlung statt. Die Einladung hierzu hat spätestens drei Wochen vorher durch Rundschreiben zu erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Besprechungspunkte der Tagesordnung sind in der Regel:

- Bericht des Vorstandes und Ältestenrates sowie der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und Ältestenrates sowie zweier Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festsetzung des Beitrages
- Anträge und Verschiedenes.

Der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Über deren Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 6

Außerordentliche Hauptversammlung: Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von einem Fünftel der bei einer Hauptversammlung Stimmberechtigten beantragt wird. Alle Stimmberechtigten sind hierzu spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Im Übrigen gilt das in §5 Gesagte sinngemäß.

§7

Stimmrecht: in einer Hauptversammlung sind die Vereinsmitglieder – ab 18 Jahre – sowie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt.

Vorstand, Ältestenrat

§ 8

Nach der Hauptversammlung ist der Vorstand das führende Organ des Vereins.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftwart oder Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart
- e) den Fachwarten der Abteilungen
- f) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses und seinem Stellvertreter.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Vorstandswahl.

§9

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken des Vorsitzenden mit einem der genannten Vorstandsmitglieder oder im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die gemeinsame Zeichnung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Kassenwart. Die Verhinderung braucht nicht dargetan zu werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 10

Dem Ältestenrat obliegt:

- a) die Zuerkennung von Ehrungen
- b) die Schlichtung von Streitigkeiten
- c) Entscheidung gemäß § 2 dieser Satzung

Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die alle von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden selbst.

§ 12

1. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Der Vorsitzende des Jugendausschusses und sein Stellvertreter werden durch den Vereinsjugendtag gewählt.
3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
4. Die Zusammensetzung des Jugendausschusses sowie dessen Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 13

Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass drei Viertel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den Stadtsporthandwerkclub Essen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Essen-Katernberg, März 1993